

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Dreieich

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Dreieich wird aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Dreieich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Stadt Dreieich, Kreis Offenbach am Main.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Der <u>Grundpreis</u> beträgt | EUR 2,70. |
| 2. Der <u>Fahrpreis pro Kilometer</u> innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt | EUR 1,80. |

(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke **EUR 0,10**)

- | | |
|--|-------------------|
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede
angefangene Zeiteinheit EUR 0,10 . Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | EUR 30,00. |
|--|-------------------|

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (4) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
- (5) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (6) In den Beförderungsentgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperrige Gepäckstücke (mehr als 0,25 m² der größten Fläche) wird ein Zuschlag von **EUR 0,25 pro Teil**, für Haustiere je Tier ein Zuschlag von **EUR 1,00 pro Fahrt** erhoben. Die Mitnahme eines Blindenführhundes ist frei.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Der Taxifahrer muss bei jeder Fahrt Wechselgeld von mindestens Euro 50,-- mitführen.
- (3) Auf Verlangen hat der Taxifahrer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. Die Taxifahrer haben bei allen Fahrten je einen Abdruck der Taxenordnung und des Taxentarifs sowie die Abschrift der Genehmigungsurkunde mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Dreieich, 21.07.2015

DER MAGISTRAT
DER STADT DREIEICH

Martin Burlon
Erster Stadtrat

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 22.07.2015